



## Richtlinien für die Lagerung von Mist

### Grundsatz:

**Mist muss auf einer dichten, mit einem Randabschluss versehenen Betonplatte gelagert werden, von der das Mistwasser in die Vor- oder Güllengrube abfließen kann.**

**Die Lagerung von Mist auf Pufferstreifen ist in jedem Fall verboten.**

Mist wird in der Regel länger gelagert als Gülle. Er kann meist nur im Frühling oder im Herbst ausgebracht werden. Für die Bemessung der Mistplatte ist von einer Lagerdauer von 6 Monaten auszugehen. Da frischer Mist mehr Volumen beansprucht als gelagerter, sollte die Grundfläche großzügig bemessen werden. Bedarf für eine große Lagerfläche besteht auch dort, wo die mechanische Entmistung den Mist nicht kompakt genug anhäuft. (Bsp. Laufstall mit Schieberentmistung)

### Ausnahmen:

Für kurze Zeit kann ein **Zwischenlager** vor dem Verteilen des Mists auf der Verwendungsfäche angelegt werden, aber nur an einem Ort, wo keine Gefahr für die Gewässer besteht. Ebenso ist die Zwischenlagerung auf Pufferstreifen und in Gewässerschutzzonen verboten (Dies gilt auch für die Lagerung von Siloballen und Kompost). Empfohlen wird die Abdeckung des Mist - Zwischenlagers mit einem Vlies.

Im **Sömmerungsgebiet** werden unbefestigte Mistplätze unter bestimmten Bedingungen auf Zusehen hin noch geduldet:

- Die Mistlagerung befindet sich nicht in einer ausgeschiedenen Gewässerschutzzone.
- Es darf keine offensichtliche Gefahr für Gewässer durch Abschwemmen oder Versickern von Mistwasser bestehen.
- Alpen welche über eine gute Zufahrt verfügen, sollten mittelfristig mit befestigten Mistplätzen ausgerüstet werden. Bei einem Neu- oder Umbau ist allerdings eine befestigte Mistplatte mit einem Auffang für Sickerwasser zwingend.